

Alpenverordnung

für die Jahre 2021 bis und mit 2032 der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb
der steinernen Brücke

vom 27. November 2007 (Stand 31. März 2022)

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Begriffe	5
Art. 2 Allgemeine Nutzungsbestimmungen	5
Art. 3 Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke	5
Art. 4 Alpgeld	6
Art. 5 Nutzungszeit, Bewirtschaftungsabgabe	6
Art. 6 Anmeldung für die Verlosung	6
Art. 7 Bedingungen für die Teilnahme an der Verlosung und den Auftrieb	7
Art. 8 Alpenverlosung	8
Art. 9 Anderweitige Verlosung oder Vergabe	8
Art. 10 Unberechtigter Auftrieb	8
Art. 11 Ermächtigung für Rückfragen	8
Art. 12 Alpaustausch	9
Art. 13 Alpaufgabe	9
Art. 14 Tod des Bewirtschafters	9
Art. 15 Neuverlosung und Bevorzugungsrecht	9
Art. 16 Schadenhaftung	10
Art. 17 Zahlungstermin	10
Art. 18 Schriftliche Abmachungen	10
Art. 19 Gemeinsame Verbesserungen	10
Art. 20 Holzabgabe	10
Art. 21 Unterhalt Fahrwege, Strassen	10
Art. 22 Entschädigungen bei Ertragsminderung	10
Art. 23 Unterhalt und Reparatur Gebäude und Mobiliar	11
Art. 24 Zuweisung Unterhalts- und Reparaturarbeiten	11
Art. 25 Gutscheine für Material	11
Art. 26 Begriff Bewirtschafter	11
Art. 27 Trink- und Gebrauchswasser, elektrische Energie	11
Art. 28 Nutzung übrige Gebäude	12
Art. 29 Nutzung Stallung	12
Art. 29a Zusammenarbeit mit den Betrieben der Korporation Kerns	12
Art. 30 Steilbahnanlagen	12
Art. 31 Nachweis aktiver (Verkehrs-)Milchproduzent	12
II. Alpwerk	
Art. 32 Allgemeines	12
Art. 33 Gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten	13
Art. 34 Äussere Hochalpen	13
Art. 35 Übrige Hochalpen (Wildi)	13
III. Gemischte Alpen	
Art. 36 Alpabgabe	14
Art. 37 Reihenfolge der Bewerber	14
Art. 38 Handhabung Bestossung Alpen	15

IV.	Alpen für Milchproduzenten	
	Art. 39 Bedingungen für die Bewirtschaftung	15
	Art. 40 Milchverwertung in der Käserei Bergmatt	16
	Art. 41 Nutzung Käserei und Schweineställe	16
V.	Besondere Bestimmungen für gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten	
	Art. 42 Geltung	16
	Art. 43 Untermiete, Unterhalt, Bienenhaltung	16
	Art. 44 Atzungszeit	17
	Art. 45 Alpbestoss	17
	Art. 46 Nutzungsplanung	17
	Art. 47 Holzvorrat	17
VI.	Übrige Alpen	
	Art. 48 Riedgarten	17
	Art. 49 Bewirtschaftungsvereinbarung Riedgarten	18
	Art. 50 -> aufgehoben	18
	Art. 51 -> aufgehoben	18
VII.	Äussere Hochalpen	
	Art. 52 Zuteilung und Auflagen	18
VIII.	Hüttenrechte auf Hochalp Melchsee	
	Art. 53 Hüttenzuteilung Melchsee	18
IX.	Hochalpen Aa, Melchsee, Tannen (Wildi)	
	A. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 54 Bewirtschaftungsabgabe	18
	Art. 55 Nachtlager bei Auffahrt, Auffahrtsbestimmungen	19
	Art. 56 Stierhaltung	19
	Art. 57 Pferdesömmerung	19
	Art. 58 Auftrieb Galtvieh und Besorgung	19
	Art. 59 Abgabepflicht freier Stallung	20
	Art. 60 Viehauftrieb, Bestuhlung	20
	Art. 61 Heumattli	20
	Art. 62 Zurücklassen von Vorräten	20
	B. Besondere Bestimmungen	
	Art. 63 Hüttenzuteilung Melchsee	20
	Art. 64 Sömmerungsverrechnung	20
	Art. 65 Sigristendienst	20
	Art. 66 Wasserzuleitung	20

Alpenverordnung der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Art. 67	Häge, Strassen	21
Art. 68	Herrenkäse	21
Art. 69	Melkstände	21
C. Hochalpvögte		
Art. 70	Pflichten	21
Art. 71	Entschädigung	22
D. Besondere Bestimmungen Hochalp Tannen		
Art. 72	Nutzung Tannen-Ziflucht	22
Art. 73	Nutzungstreitigkeiten Tannen-Ziflucht	22
Art. 74	Eigentumsverhältnisse Transportseilanlagen	22
X. Schlussbestimmungen		
Art. 75	Inkrafttreten	22
Anhang 1		
	Viehsatz, Bewirtschaftungsabgabe pro Alpeinheit und Auflagen zur Nutzungsberechtigung	24
Anhang 2		
	Angedinge und spezielle Auflagen pro Alpeinheit	27
Betref		
	Kernser Betref	30

Alpenverordnung für die Jahre 2021 bis und mit 2032¹

vom 8. Mai 2007 (Stand 1. September 2019) -> Datum Publikation Amtsblatt einfügen

Die Alpengenossenversammlung Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

erlässt,

gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Artikel 12 Bestimmung h) des Grundgesetzes der Alpengenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke vom 8. Mai 2007

als Alpenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Begriffe*

¹ Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Alpenverordnung gelten für Personen beiden Geschlechts.

² Sofern in dieser Alpenverordnung nichts anderes erwähnt wird, gelten die Begriffe gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91).

Art. 2 *Allgemeine Nutzungsbestimmungen¹*

¹ -> aufgehoben

² -> aufgehoben

³ Zu den Alpweiden, Gebäuden, Strassen und Wegen ist Sorge zu tragen. Sie sind sachgemäss zu bewirtschaften und zu unterhalten. Die Bewirtschaftungsauflagen der Sömmerungsbetriebe der jeweils aktuellen Verordnung über die Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) gelten als Mindeststandard.

⁴ Das Landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG, SR 221.213.2) wird bei dieser Verordnung ausgeschlossen. Das LPG kommt nur zur Anwendung, wenn die Alpen an einen Nichtalpengenossen vergeben werden. Zudem gelangt das Schweizerische Obligationenrecht (OR, SR 220) bei dieser Verordnung zur Anwendung.

Art. 3 *Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

¹ Die Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sind grundlegend durch das Grundgesetz der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke geregelt. Die Mitglieder der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sind zudem verpflichtet, im ersten Jahr des neuen Umganges im Frühling und Herbst, in den folgenden Jahren im Herbst, die Alpbegehung vorzunehmen, das Alpwerk des vergangenen Sommers zu kontrollieren und für den

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

nächsten Sommer aufzutragen. Sie haben sich zu vergewissern, dass den allgemeinen Nutzungsbestimmungen gemäss Artikel 2 dieser Verordnung sorgfältig nachgelebt und die Bauvorhaben und Angedinge erfüllt worden sind.

² Stellt die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke unsachgemässe Bewirtschaftung fest oder werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, so hat sie die Fehlbaren schriftlich zu mahnen und für die Erledigung eine Frist von 30 Tagen zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist hat eine zweite Mahnung zu erfolgen. Bewirtschafter, denen während eines Umganges in gleicher Angelegenheit mehr als eine solche Mahnung zugestellt werden musste, kann als verwaltungsrechtliche Massnahme der Alpentzug durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke verfügt werden (Art. 36 Abs. 2 Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke).

³ Wenn der Bewirtschafter den Aufforderungen der Alpenkommission nicht nachkommt, insbesondere dem Unterhalt der Weiden und der Gebäuden, so werden diese Arbeiten, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 30 Tagen, durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke an Dritte zu Lasten des Bewirtschafters übergeben.¹

Art. 4 *Alpgeld*

An die im Teilrecht stehenden Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke wird jährlich Fr. 30.00 Alpgeld aus der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke bezahlt.

Art. 5 *Nutzungszeit, Bewirtschaftungsabgabe¹*

¹ Die der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Alpen werden zu der im Anhang 1 festgesetzten Bewirtschaftungsabgabe pro Alpeinheit unter Beachtung der nachstehend vorgeschriebenen Verpflichtungen für jeweils zwölf Jahre, d.h. erstmals von 2021 bis und mit 2032 nutzungsweise verlost. Vorbehalten bleiben die Artikel 9 und 15 dieser Verordnung.

² Sofern Alpgebäude und Infrastrukturanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erneuert oder saniert werden, ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, die entsprechenden Bewirtschaftungsabgaben pro Alpeinheit mit sofortiger Wirkung den neuen Verhältnissen anzupassen. Die neue, angepasste Bewirtschaftungsabgabe ist dem Bewirtschafter vor Auftragserteilung für die Erneuerung oder Sanierung durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zu kommunizieren.

Art. 6 *Anmeldung für die Verlosung*

¹ Ein Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke, der Alpengenossenschaft beanspruchen will und die Bedingungen gemäss Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt, muss sich innert der vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke festgesetzten Frist schriftlich bei der Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke anmelden. Mit der Anmeldung anerkennt er auch ausdrücklich die Bestimmungen dieser Verordnung.

² Der Bewerber hat eine Bestätigung über die bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), und den massgebenden Tierbestand an Rindvieh (inkl. Anteil Milchkühe), Ziegen und Schafen im vom abgeschlossenen Vorjahr von der zuständigen kantonalen Stelle beizulegen. Zudem muss er eine Bestätigung beilegen, dass er für Direktzahlungen berechtigt ist. Die Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke bestätigt den Angemeldeten vor der Alpenverlosung ihre Anmeldung und den anrechenbaren Milchkuhbestand für die Alpen gemäss Artikel 39 dieser Alpenverordnung.¹

³ Anerkannte Betriebsgemeinschaften gelten als ein Betrieb. Erfüllt einer oder mehrere Mitglieder der Betriebsgemeinschaft die Bedingungen gemäss Artikel 7 dieser Verordnung nicht, ist die anteilmässige Berechtigung der oder des Übrigen vom genehmigten Zusammenarbeitsvertrag abzuleiten.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

⁴ Mitglieder von anerkannten Betriebszweiggemeinschaften werden als Einzelbetriebe behandelt.

⁵ Bei übrigen Zusammenarbeitsformen oder Bewirtschaftungsformen durch Gesellschaften usw. gilt die jeweils aktuelle Handhabung gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) sowie die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91).¹

⁶ Alpengenossen von Kerns a.d.st. Brücke, die die Bewirtschaftungsabgabe für die Sömmerung nicht bezahlt haben oder anderen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können sich nicht für die Verlosung anmelden. Dasselbe gilt auch für die Korporation Kerns. Wenn jemand den Verpflichtungen gegenüber der Korporation Kerns nicht nachgekommen ist, wird er bei der Verlosung bei der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht zugelassen.¹

Art. 7 *Bedingungen für die Teilnahme an der Verlosung und den Auftrieb*

¹ Zur Teilnahme an der Verlosung um die Alpen gemäss Anhang dieser Verordnung und zum Auftrieb auf diese, inklusive Hochalpen (Wildi), ist nur berechtigt, wer alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Besitz des Teilrechtes.
- b) Eingetragener Alpengenosse von Kerns ausserhalb der steinernen Brücke.
- c) Inhaber eines selbständig geführten landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes in der Gemeinde Kerns a.d.st. Brücke und Berechtigter zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Für den Nachweis eines Betriebes gelten die Bestimmungen der LBV und für den Nachweis der Berechtigung zum Bezug von Direktzahlungen gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der DZV. Die Nachweispflicht liegt in jedem Fall beim Bewerber.
- d) Separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung pro Alpeinheit gemäss Anhang sind verbindlich. Ausnahmen sind in Artikel 9 geregelt.

² -> aufgehoben¹

³ Der Bewerber muss mindestens drei Hektaren (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bewirtschaften, exklusiv Korporationsland der äusseren Allmend. Zudem muss er mindestens einen massgeblichen Tierbestand von fünf Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) haben. Als massgebender Tierbestand werden die Tiergattungen Rindvieh, Ziegen und Schafe für Schafalpen anerkannt. Für die Anforderungen um die Nutzungsberechtigung pro Bewerber zu erhalten sind die Daten des Vorjahres massgebend. Die Direktzahlungsberechtigung muss gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c) im aktuellen Jahr auch erfüllt sein. Als Stichtag für die Basisjahre (Vorjahr und aktuelles Jahr) gilt der Anmeldeschluss für die Verlosung.¹

⁴ Pro Nutzungsberechtigten ist nur eine gezogene Alpengung zulässig. Beim Austritt eines Mitbewirtschafters während des Umgangs wird die freiwerdende Alpengung wieder neu ausgeschrieben und bei mehreren gleichwertigen Bewerbern verlost. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann vorgängig zur Ausschreibung separate Bedingungen formulieren.¹

⁵ Für jede Alpe ist ein Bewirtschaftungsberechtigter zu bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke dient. Dieser ist dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke bis zur Alpauffahrt zu melden.

⁶ Eine Nutzung gezogener Alpengung durch Dritte (Unterpacht) ist nicht zulässig. Der massgebende Bestand an Rindvieh, Ziegen und Schafen für Schafalpen aufgrund der Berechnungsmethode nach DZV darf in den

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

jeweiligen Bewirtschaftungsjahren nicht unter 5 RGVE gemäss Art. 7 Abs. 2 fallen. Ausgenommen davon sind die Hochalpen Aa und Tannen.¹

⁷ Den vorstehenden Vorschriften gemäss Absatz 1 bis Absatz 6 sind die privaten Melchsee-Alpgenossen von Sarnen und von Kerns für ihren Viehauftrieb innert den Grenzen ihrer Alpenrechte nicht unterworfen.

Art. 8 *Alpenverlosung*

¹ Die Alpenverlosung findet zwischen dem zweitletzten und letzten Alpsommer des Umgangs statt. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke legt das Datum der Alpenverlosung zwischen dem 1. November und 30. April fest.¹

² Er wählt eine Verlosungskommission von 5 Mitgliedern. Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke, welche für sich selbst Alpengrund und/oder Allmendland ziehen wollen, dürfen nicht in diese Kommission gewählt werden.

Art. 9 *Anderweitige Verlosung oder Vergabe*

¹ Die Alpeinheiten werden anlässlich der ordentlichen Alpenverlosung nach einer vorgängig durch die Verlosungskommission festgelegten Reihenfolge zur Verlosung ausgerufen.

² Wenn sich für einzelne Alpeinheiten beim ersten Ausruf keine berechnigte Bewerber gemeldet haben, werden diese am Schluss der ordentlichen Alpenverlosung noch einmal zu gleichen Bedingungen und Nutzungsaufgaben zur Verlosung ausgerufen.

³ Wenn sich für einzelne Alpeinheiten beim zweiten Ausruf keine berechnigte Bewerber gemeldet haben, werden diese öffentlich ausgeschrieben. Der Ablauf der Ausschreibung richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Verordnung.

⁴ Bewerber für eine anderweitige Verlosung oder Vergabe von Alpeinheiten werden nach Reihenfolge gemäss Artikel 37 dieser Verordnung berücksichtigt. Innerhalb der Reihenfolgen haben die Bewerber Vorrecht, welche die separaten Nutzungsaufgaben gemäss Artikel 36 Bestimmung d) bzw. Artikel 39 Bestimmung d) dieser Verordnung erfüllen wollen.

⁵ Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los.

⁶ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann vorgängig zur Ausschreibung separate Bedingungen formulieren.

Art. 10 *Unberechnigter Auftrieb*

¹ Wer Vieh ohne Sömmernngsrecht auf Alpen der dem Sömmernngsrecht unterworfenen Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sömmert, bezahlt eine verwaltungsrechtliche Nutzungsabgabe von Fr. 500.00 je RGVE in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke.

² Die Beweispflicht liegt in jedem Fall beim Nutzungsberechnigten.

Art. 11 *Ermächtigung für Rückfragen*

Die Alpgane sind zum Vollzug berechnigt, entsprechende Dokumente vom Bewirtschaftler jederzeit einzuverlangen oder Rückfragen bei Amtsstellen oder Organisationen zu machen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 12 *Alpaustausch¹*

Einmaliger Austausch von Alpengung unter Berechtigten kann vor dem Alpauftrieb im ersten Bewirtschaftungsjahr gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 100.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gestattet werden. Später kann auf Gesuch hin ein Austausch von Alpengung unter Berechtigten gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 500.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gestattet werden.

Art. 13 *Alpaufgabe*

¹ Bis spätestens 1. Januar des betreffenden Sömmerungsjahres hat derjenige, welcher nicht mehr alpen will, dies schriftlich der Alpengenossenzkanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu melden.¹

² Werden die Bedingungen nach Artikel 7 und die alpspezifischen Bedingungen und Nutzungsaufgaben gemäss Anhang dieser Verordnung während dem Umgang nicht mehr erfüllt, muss die Alpengung auf Ende des laufenden Jahres zurückgegeben werden.

³ Die Betriebsübergabe (Verkauf oder Verpachtung) von den Eltern auf einen Nachkommen berührt diesen Artikel nicht, sofern der Betreffende alle Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt.

⁴ Bei vorzeitiger Alpaufgabe sind die Kosten der überbundenen Auflagen vom bisherigen und vom neuen Bewirtschafter prozentual zu übernehmen.

⁵ Bei einer Betriebsaufgabe geht die Alpengung im selben Jahr der Aufgabe per Ende Jahr zurück auf die Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.¹

Art. 14 *Tod des Bewirtschafters*

¹ Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, so ist ein Erbe, sofern er alle Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt, berechtigt, die Alp weiter zu bewirtschaften.

² Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, kann der Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke dem hinterbliebenen Ehepartner oder Betriebsnachfolger das Nutzungsrecht und die Übernahme der Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke erteilen, obwohl dieser die Bedingungen nach Artikel 7 nicht erfüllt. Dies befristet auf max. 12 Jahre.¹

³ Andernfalls fällt diese Alp per Ende Jahr, in welchem der Bewirtschafter gestorben ist, zur anderweitigen Abgabe gemäss Artikel 9 dieser Verordnung z. Hd. der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke zurück.¹

Art. 15 *Neuverlosung und Bevorzugungsrecht*

¹ Freiwillig zurückgegebene oder entzogene Alpengung ist für die Wiederverlosung oder sonstige Nutzung im Obwaldner Amtsblatt mit Angabe der Anmeldefrist auszuschreiben.

² Die Anmeldungen sind schriftlich an die Alpengenossenzkanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu richten.

³ Die Rangfolge der Bewerber und Verlosung oder Vergabe richtet sich nach Artikel 9 dieser Verordnung.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 16 *Schadenhaftung*

Für Schaden und Nachteile, welcher der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bei vorzeitiger Alpaufgabe oder bei Alpentzug entsteht, haftet der betreffende Bewirtschafter. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

Art. 17 *Zahlungstermin¹*

Die Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke stellt jeweils spätestens bis zum 31. Oktober des Sömmerungsjahres Rechnung für die Bewirtschaftungsabgaben und allfälligen Auflagen. Der Bewirtschafter hat den vollen Rechnungsbetrag innert 30 Tagen an die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu entrichten.

Art. 18 *Schriftliche Abmachungen*

¹ Um Differenzen zwischen den Bewirtschaftern einer Alp möglichst zu vermeiden, bedürfen Abmachungen unter ihnen bezüglich Auftrieb, Verrechnung Bewirtschaftungsabgabe, Beitrag an gemeinsame Arbeiten oder Leistungen, Übernahme von Viehbesorgungen etc. der schriftlichen Form. Diese Vereinbarungen sind gegenseitig zu unterzeichnen und es ist darin eine Schlichtungsstelle zu definieren.¹

² Dieser Verpflichtung unterstehen neben den erstmaligen auch alle späteren Bewirtschafter.

³ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke behält sich das Recht vor, ohne derartige Vereinbarungen nicht auf Streitigkeiten einzutreten.

Art. 19 *Gemeinsame Verbesserungen*

¹ Einigen sich die Besitzer von zwei Dritteln des Viehsatzes in einer Alp zu einer gemeinsamen Verbesserung, so hat der andere, dritte Teil auch Folge zu leisten.

² Diese Regelung gilt auch für Massnahmen, welche eine höhere Wertschöpfung auf der Alp ermöglichen oder welche die Beibehaltung eines Betriebsstatus (Beispiel Biolandbau) des Heimbetriebes gewährleisten.

Art. 20 *Holzabgabe*

¹ Zugeteiltes Holz darf weder verkauft noch verschenkt werden.

² Für gewerbliche Zwecke, mit Ausnahme des Käsens, besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Holz.

Art. 21 *Unterhalt Fahrwege, Strassen*

Unter gewöhnlichen Verhältnissen obliegt die Instandhaltung (inklusive säubern der Querrinnen und Durchlässe nach Bedarf) der Fahrwege und Strassen in allen Alpen den Bewirtschaftern, sofern nicht private Anstösser hierzu verpflichtet sind.

Art. 22 *Entschädigungen bei Ertragsminderung*

¹ Für Schäden durch höhere Gewalt (Feuersbrünste, Naturereignisse usw.) wird keine Entschädigung von seitens der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke geleistet. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sowie die

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Alpenverordnung der Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Bewirtschafter der Alp haben das Recht, bei schweren Schäden, welche eine rationelle Bewirtschaftung der Alp für längere Zeit verunmöglichen oder sehr erschweren, die Alpfung zu entziehen bzw. aufzugeben.

² Keine Entschädigung aus der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke wird geleistet bei Schäden, welche durch Erstellung von Neubauten, Entsteinungsarbeiten, Erschliessungen oder durch Reparaturarbeiten an Gebäuden und alpwirtschaftlichen Anlagen verursacht worden sind.

³ Sollte aus forstpolizeilichen Vorschriften oder aus volks- oder kriegswirtschaftlichen Gründen Alpareal der Bewirtschaftung entzogen werden, kann die Bewirtschaftungsabgabe entsprechend herabgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke im Verhältnis zur Bewirtschaftungsabgabe und Ertragsausfall.¹

⁴ Bei kleineren Landabtretungen oder Erteilungen von Dienstbarkeiten an Dritte, welche die Bewirtschaftung der Alpen nicht wesentlich beeinflussen, haben die Bewirtschafter keinen Anspruch auf Ermässigung der Bewirtschaftungsabgabe.¹

Art. 23 *Unterhalt und Reparatur Gebäude und Mobiliar*

¹ Gebäude und Mobiliar der bewirtschafteten Alpeinheiten sind mindestens im Sinne der Werterhaltung zu unterhalten. Beschädigte Gebäudeteile und Mobiliar sind fachgerecht instand zu stellen. Für Schäden aus mangelhaftem Unterhalt haftet der Bewirtschafter.¹

² Hüttenerweiterungen, Neuanlage von Strassen, Neuerstellung von Wasserleitungen sowie Alpsanierungen fallen nicht unter den Begriff Unterhalt.

Art. 24 *Zuweisung Unterhalts- und Reparaturarbeiten¹*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann den Bewirtschaftern Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie unentgeltliche Mithilfe bei Vorhaben nach Artikel 23 Absatz 2 dieser Verordnung zuweisen. Kommt der Bewirtschafter dieser Verpflichtung nicht nach, so werden diese Arbeiten durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke an Dritte zu Lasten des Bewirtschafter übergeben.

Art. 25 *Gutscheine für Material*

Materialbezüge für die Unterhaltsarbeiten gemäss Artikel 24 dieser Verordnung dürfen nur mit den vom Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke vorgängig ausgestellten Gutscheinen bezogen werden. Ohne Gutscheine bezogenes Material wird von der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke nicht bezahlt.

Art. 26 *Begriff Bewirtschafter*

Der in dieser Verordnung einheitlich verwendete Ausdruck „Bewirtschafter“ ist sinngemäss auch auf die selbstpenden privaten Hüttenbesitzer auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen anzuwenden.

Art. 27 *Trink- und Gebrauchwasser, elektrische Energie*

Stromrechnungen sowie Zinsen für Wasserbezug von Dritten sind durch den Bewirtschafter zu bezahlen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 28 *Nutzung übriger Gebäude¹*

Über die Nutzung von nicht mehr alpwirtschaftlich genutzten Gebäuden entscheidet der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 29 *Nutzung Stallung*

Gebäudeeinrichtungen, insbesondere auch Stalleinrichtungen, dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke abgeändert werden. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann andernfalls die Wiederinstandstellung des bisherigen Zustands per sofort oder auf Ende des Umgangs zu Lasten des Bewirtschafters verlangen oder in Auftrag geben.

Art. 29a *Zusammenarbeit mit den Betrieben der Korporation Kerns¹*

Die Stallungen der Alphütten sollten nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter und der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ausserhalb der Alpzeit den Betrieben der Korporation Kerns als Garage bzw. Unterstand für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

Art. 30 *Seilbahnanlagen*

Seilbahnanlagen sind gemäss ihrer Zulassung zu benützen. Jegliche Personentransporte sind strikte untersagt. Es wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 31 *Nachweis aktiver (Verkehrs-)Milchproduzent¹*

Bewerber und Bewirtschafter von Alpen, welche den Nachweis aktiver Milchproduzent nach Artikel 39 Bestimmung a) dieser Verordnung erbringen wollen, haben dies mittels Bestätigung einer dazu autorisierten Stelle (beauftragte Organisation) zu belegen. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, diese Bestätigung während des Umgangs im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung jederzeit einzufordern.

II. Alpwerk

Art. 32 *Allgemeines*

¹ Das Alpwerk soll der Werterhaltung und Verbesserung der Alpgebäude und Alpflächen dienen.

² Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, den Bewirtschaftern zusätzliches Alpwerk gegen entsprechende Entschädigung zuzuweisen.

³ Das Säubern von Alpweiden kann als Alpwerk angerechnet werden, wenn mit dieser Massnahme einer Verunkrautung vorbeugend entgegengewirkt werden kann.

⁴ Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann nach eigenem Ermessen Alpwerkgruppen einsetzen.

⁵ Der Ansatz pro Alpwerkstunde beträgt einheitlich Fr. 25.00.

⁶ Unfall- und Haftpflichtversicherung für das zu leistende Alpwerk ist Sache des Bewirtschafters.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

⁷ Die in den Artikeln 33 bis 35 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzahl Stunden pro RGVE verstehen sich als Minimalleistung pro Jahr. Das Alpwerk kann grundsätzlich nicht von einem Jahr auf das andere Jahr verschoben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke. Für nicht geleistete Stunden oder nicht ausgeführtes Alpwerk wird von der Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke zusammen mit der Bewirtschaftungsabgabe Rechnung gestellt.¹

⁸ An den Strassenunterhalt darf im Maximum 1/3 des Alpwerkes angerechnet werden.

⁹ Überzählige Alpwerkstunden werden grundsätzlich nicht ausbezahlt. Auf ein vorgängig eingereichtes Gesuch hin kann die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke eine Auszahlung der überzähligen Alpwerkstunden bewilligen.¹

Art. 33 *Gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten*

¹ Bewirtschafter von Alpen gemäss Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung, welche über den ganzen Sommer beweidet werden, sind verpflichtet, pro RGVE jährlich mindestens 5 Alpwerkstunden zu leisten.

² In den übrigen Alpen gemäss Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung, mit Ausnahme der Hochalpen, müssen mindestens 3 Alpwerkstunden pro Jahr und pro RGVE erbracht werden.

³ Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, über die geleisteten Alpwerkstunden schriftlich Rapport zu führen. Dieser muss Aufschluss geben über Name der ausführenden Person, Datum und Zeit sowie über Ort und Art der geleisteten Arbeit. Die Rapporte sind der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bei der Alpbegehung unaufgefordert abzugeben. Die Alpwerkstunden gelten als nicht geleistet und sind nicht anrechenbar, wenn der Alpwerkrapport, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 30 Tagen, nicht eingereicht wurde.¹

⁴ Für die Berechnung der notwendigen Anzahl Stunden gilt der auf die betreffende Alp aufgetriebene Viehsatz in RGVE.

⁵ -> aufgehoben¹

Art. 34 *Äussere Hochalpen*

Die Bewirtschafter der Alpen Arvi, Benalp, Scharti, Blacki und Gräfimatt haben pro RGVE jährlich mindestens 2 Alpwerkstunden zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 35 Absätze 2, 3 und 4 dieser Verordnung.

Art. 35 *Übrige Hochalpen (Wildi)*

¹ Für jede auf eine der drei Hochalpen Aa, Melchsee und Tannen aufgetriebene RGVE ist der Gegenwert einer Alpwerkstunde von Fr. 25.00 in bar in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu bezahlen. Diese Einnahmen sind für gutfindende Verbesserungen nach Weisung und unter Aufsicht der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke auf den drei Hochalpen zu verwenden.

² Die Hochalpvögte bestimmen nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern und dem Alpvoigt Kerns a.d.st. Brücke, was für Alpwerk zu leisten ist. Die Hochalpvögte sind verpflichtet, das geleistete Alpwerk zu kontrollieren sowie darüber detailliert Rapport zu führen. Die Rapporte sind jeweils dem Alpvoigt Kerns a.d.st. Brücke innert 2 Wochen nach der Hochalpfahrt unaufgefordert abzugeben.

³ Die Bewirtschafter sind berechtigt, unter Anweisung und Kontrolle der Hochalpvögte Alpwerkstunden à Fr. 25.00 zu leisten. Das Alpwerk muss grundsätzlich in Gruppen ausgeführt werden. Sofern ein Bewirtschafter

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

alleine Alpwerkstunden leistet, muss dies mit dem Hochalpvogt abgesprochen werden. Über das geleistete Alpwerk ist in jedem Fall entsprechend Rapport zu führen. Die Rapporte sind den Hochalpvögten unaufgefordert abzugeben. Die Hochalpvögte leiten ihrerseits die Rapporte jeweils dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke innert 2 Wochen nach der Hochalpbabfahrt weiter. Die Alpwerkstunden gelten als nicht geleistet und sind nicht anrechenbar, wenn der Alpwerkrapport, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 30 Tagen, nicht eingereicht wurde.¹

⁴ Die geleisteten Alpwerkstunden werden mit der Bewirtschaftungsabgabe und der Alpwerkaufgabe verrechnet. Die Entschädigungsansätze für Fahrzeuge und Maschinen (z. B. Traktor, Bagger, Motorsäge, Handmäher) werden durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke festgelegt.¹

III. Gemischte Alpen

Art. 36 *Alpabgabe*

Die Alpen nach Anhang 1.1 und 1.2 dieser Verordnung werden unter folgenden Bedingungen verlost:

- a) -> aufgehoben¹
- b) -> aufgehoben¹
- c) Wird der Viehbesatz der entsprechenden Alpeinheit nicht mit eigenen sömmerungsberechtigten Rindvieh, Ziegen und Schafe für Schafalpen ausgenützt, verpflichten sich der oder die Bewirtschafter für die übrige Alpeinheit bis zum vollen Viehsatz Rindvieh und Ziegen von anderen Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke gemäss der in Artikel 37 dieser Verordnung festgelegten Reihenfolge anzunehmen.¹
- d) Alpeinheiten nach Anhang 1.1 dieser Verordnung bedingen einen Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung von Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame und einzelner Arrondierungspartellen (bis max. 40 Aren) der Korporation Kerns, mit Beginn der Bewirtschaftung der Alp.

Art. 37 *Reihenfolge der Bewerber¹*

Für die Bewerber zum Auftrieb auf die Alpen gemäss Artikel 36 Bestimmung c) dieser Verordnung gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung, welche keine gezogene Alpeinheit der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bewirtschaften und weniger als 100 Aren Nutzfläche der Korporation Kerns mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame bewirtschaften.
2. Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung, welche keine gezogene Alpeinheit der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bewirtschaften, jedoch mehr als 100 Aren Nutzfläche der Korporation Kerns mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame bewirtschaften.
3. Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung.
4. Andere Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke
5. Andere Korporationsbürger von Kerns

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

6. Beisassen

7. Übrige.

Art. 38 *Handhabung Bestossung Alpen¹*

¹ -> aufgehoben

² -> aufgehoben

³ -> aufgehoben

⁴ Der Bewirtschafter muss vor Alpbeginn der Alpgenossenzkanzlei melden, wie er die Alp bestosst. Bei den übrigen Bestossern muss die Reihenfolge gemäss Art. 37 eingehalten werden.

⁵ Jede Änderung der Bestossung muss der Alpgenossenzkanzlei bis spätestens dem betreffenden Jahr am 1. Februar gemeldet werden.

⁶ Interessenten, welche Vieh zur Sömmerung suchen, können sich bis spätestens dem betreffenden Jahr am 1. Februar bei der Alpgenossenzkanzlei melden.

⁷ Interessenten, welche zusätzlich Alping für Vieh suchen, müssen sich bis am 1. Februar bei der Alpgenossenzkanzlei melden.

⁸ Die Alpgenossenzkanzlei übernimmt die Vermittlung und die Überwachung der Reihenfolge gemäss Art. 37.

⁹ Die Alpenkommission bestimmt die Fristen für die Meldung gemäss Abs. 4

IV. Alpen für Milchproduzenten

Art. 39 *Bedingungen für die Bewirtschaftung*

Die Bewirtschafter der Alpen nach Anhang 1.3 dieser Verordnung müssen alle folgenden zusätzlichen Bedingungen zu Artikel 7 dieser Verordnung erfüllen:

- a) Nachweis als aktiver Milchproduzent mit jährlich mindestens 20'000 kg vermarkteter Milch (Verkehrsmilch) vor Verlosung und während der Bewirtschaftungszeit.
- b) Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung von Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame und einzelner Arrondierungspartellen (bis max. 40 Aren) der Korporation Kerns, mit Beginn der Bewirtschaftung der Alp.
- c) Die notwendige Mindestanzahl Bewirtschafter pro Alpeinheit ist im Anhang unter Punkt 1.3 bei der entsprechenden Alp definiert.
- d) Die Zusammensetzung des vollen Loses ist bei der Einschreibung anlässlich der Alpenverlosung bekannt zu geben und ist verbindlich für eine allfällige spätere Bewirtschaftung.
- e) -> aufgehoben¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Alpenverordnung der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

- f) Die Bewirtschafter der Alpen gemäss Anhang 1.3.1 bis und mit 1.3.5 müssen mind. 1000 Liter Milch pro RGVE und Bewirtschaftungsjahr auf der Alpengung produzieren.¹
- g) Die Bewirtschafter der Alpen gemäss Anhang 1.3.6 und 1.3.7 müssen mind. 500 Liter Milch pro RGVE und Bewirtschaftungsjahr auf der Alpengung produzieren.¹
- h) Pro Alpeinheit ist im Anhang 1.3 der mind. Viehsatz Milchkühe definiert, der während der ganzen Alpzeit zu verbleiben hat. Der übrige Viehsatz hat Anspruch auf Nutzung Wildi.¹
- i) Bei der Verlosung muss 80 % vom Viehsatz in RGVE vom Bewerber/n für die betroffene Alp vorhanden sein.¹

Art. 40 *Milchverwertung in der Käserei Bergmatt*

¹ Wird die Milch der Alpen Bergmatt, Eglibrunnen, Lengmatt, Waldmatt, Stöck und Cheselen nicht selber verwertet, hat der Pächter der Käserei Bergmatt das Vorrecht zu marktüblichen Preisen.¹

² Sämtliche Milchlieferanten der Käserei Bergmatt haben im Anteil zur eingelieferten Milchmenge Anrecht auf die vom Käsereibetrieb anfallenden Schweinejauche.

Art. 41 *Nutzung Käserei und Schweineställe¹*

¹ Die Sennhütte mit Schweinestall in der Alp Bergmatt wird durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke separat vermietet.

² Der Schweinestall in der Alp Eglibrunnen wird durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke separat vermietet.

V. Besondere Bestimmungen für gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten

Art. 42 *Geltung*

Die folgenden Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt 1 und 2 für die Alpeinheiten nach Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung.

Art. 43 *Untermiete, Unterhalt, Bienenhaltung*

¹ Das Vermieten der Alphütten durch die Bewirtschafter (Untermiete) ist nicht gestattet. Ausserhalb der Alpzeit dürfen Alphütten auf Antrag des Bewirtschafters durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke vermietet werden. Eine Vermietung erfolgt grundsätzlich an ortsansässige Alpengenossen von Kerns a.d.st. Brücke und Einwohner sowie an ortsansässige Vereine oder Gruppen. Die Vermietung hat in erster Linie zum Zweck, dass die Gebäude ganz oder teilweise durch diese Mieter unterhalten werden. Der Bewirtschafter hat keinen Anspruch auf den Mietzins.

² Der Bewirtschafter darf die Alphütte während der Alpzeit für Ferienzwecke vermieten. Der Alpvoigt Kerns a.d.st. Brücke muss entsprechend orientiert werden. Bauliche Änderungen bzw. Anpassungen der Alphütten können aus einer solchen Vermietung nicht gefordert werden.

³ Bienen dürfen auf den Alpen nur mit Zustimmung des Bewirtschafters und Bewilligung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gehalten werden.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 44 *Atzungszeit*

Im letzten Nutzungsjahr müssen alle Alpen am 5. Oktober geschirmt sein.

Art. 45 *Alpbestoss*

¹ Der jährliche Viehsatz jeder Alp (Alpbestuhlung in RGVE gemäss Anhang) soll wenigstens 75 % des von der zuständigen kantonalen Stelle verfügbaren Normalbesatzes erreichen. Wird dieser über mehr als ein Jahr nicht erreicht, ist zusätzliches Vieh von Nutzungsberechtigten gemäss Artikel 9 und Artikel 15 dieser Verordnung anzunehmen. Kann dies der bisherige Bewirtschafter der entsprechenden Alp nicht gewährleisten, so ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke für die Besetzung und die Bewirtschaftung besorgt.¹

² Bei unsachgemässer Bewirtschaftung einer Alp, d.h. Übersatz um mehr als 10 % des von der zuständigen kantonalen Stelle verfügbaren Normalbesatzes über mehr als ein Jahr, ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, vom fehlbaren Bewirtschafter den Übersatz in GVE gerechnet Fr. 500.- pro GVE in Rechnung zu stellen.¹

³ Anträge auf Reduktion oder Erhöhung der Verfügung des Normalbesatzes einer Alpeinheit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zulässig.

Art. 46 *Nutzungsplanung*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, die Ausarbeitung einer alpwirtschaftlichen Nutzungsplanung durch Fachpersonen für einzelne Alpeinheiten zu veranlassen. Sie kann diesen Nutzungsplan oder Teile davon für verbindlich erklären.

Art. 47 *Holzvorrat*

In sämtlichen Alpen nach Anhang 1.1 bis 1.3 dieser Verordnung ist im Abgabejahr mindestens pro fünf RGVE ein Ster aufgerüstetes Brennholz (Spalten oder Rugel) und 25 Hagpfähle zurückzulassen.

VI. Übrige Alpen

Art. 48 *Riedgarten¹*

Der Riedgarten wird an einen Bewerber verlost, der die Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt. Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Der Bewerber muss mind. 15 RGVE für den Riedgarten nach Anhang 1.4 dieser Verordnung nach der Berechnungsmethode von Artikel 7 dieser Verordnung ausweisen und mind. 5 Hektaren (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften exkl. Korporationsland der äusseren Allmend.
- b) Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung der Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame, mit Beginn der Bewirtschaftung Riedgarten. Der Bewirtschafter Riedgarten darf aber eigene oder gepachtete Hütte auf der Hochalp (Wildi) bestossen.

Art. 49 *Bewirtschaftungsvereinbarung Riedgarten*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

¹ Zusätzliche Auflagen zur Bewirtschaftung des Riedgartens sind in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt.¹

² Der Bewirtschaftungsvertrag liegt im verbindlichen Entwurf vor der Verlosung des Riedgartens zur Einsichtnahme für Nutzungsberechtigte auf.¹

³ Der Bewirtschaftungsvertrag ist massgebend zur Nutzungsberechtigung und Bewirtschaftung.

⁴ Im Übrigen gelten die anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 50 -> aufgehoben¹

Art. 51 -> aufgehoben¹

VII. Äussere Hochalpen

Art. 52 *Zuteilung und Auflagen*

¹ Die Zuteilung der äusseren Hochalpen ist im Anhang 1.1 und 1.2 dieser Verordnung bei den entsprechenden Voralpen definiert.

² Die Verlosung erfolgt als Einheit mit den zugeteilten Voralpen und die Kriterien zur Nutzungsberechtigung sind jeweils auf die ganze Einheit anwendbar.

VIII. Hüttenrechte auf Hochalp Melchsee

Art. 53 *Hüttenzuteilung Melchsee*

¹ Die der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Hütten auf Hochalp Melchsee werden nach Anhang 1.6 dieser Verordnung gegen eine jährliche Nutzungsabgabe verlost.¹

² Die Bewirtschafter der zugeteilten Alpen nach Anhang 1.1 dieser Verordnung haben das Vorrecht auf Nutzung der zugeteilten Hütte auf Hochalp Melchsee. Wenn diese dieses Vorrecht aber nicht geltend machen, werden die Hütten auf Hochalp Melchsee unter den übrigen berechtigten Bewerbern verlost.

³ Die Geltendmachung des Vorrechts auf die Nutzung einer zugeteilten Hütte auf der Hochalp Melchsee ist bei der Einschreibung anlässlich der Alpenverlosung bekannt zu geben und ist verbindlich für eine allfällige spätere Bewirtschaftung.

IX. Hochalpen Aa, Melchsee, Tannen (Wildi)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 54 *Bewirtschaftungsabgabe*

¹ Für die Sömmerung auf den drei Hochalpen ist eine jährliche Bewirtschaftungsabgabe pro RGVE von Fr. 20.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu bezahlen. Dieser Betrag wird für alpwirtschaftliche Zwecke verwendet (Bewirtschaftungsabgabe für Weide, Hag- und Strassenunterhalt, Alpverbesserungen, Stierhaltung etc.).¹

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Alpenverordnung der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

² Die Hochalpvögte nehmen in Zusammenarbeit mit dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke die Stuhlung auf. Unwahre Angaben (Vergleich mit Abrechnungsformular über den Sömmungsbeitrag) haben eine schriftliche Verwarnung seitens der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zur Folge. Zwei Verwarnungen haben Anzeige an den Strafrichter zur Folge.

³ Die Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke stellt an jeden Auftreiber zusammen mit dem Alpwerk Rechnung. Vom Hochalpvogt rapportierte Stunden werden in Abzug gebracht.

Art. 55 *Nachtlager bei Auffahrt, Auffahrtsbestimmungen*

¹ Die Nachtlager dürfen erst am Vortag der Auffahrt mit Vieh, das auf die Hochalpen getrieben wird, bezogen werden, ohne dass hierfür Vergütungen geleistet werden müssen. Es besteht kein Anspruch auf Futter (Weide), jedoch auf genügend Auslauf.

² Vieh, das auf die Hochalpen getrieben wird, darf erst um 21.00 Uhr die Cheselenbrücke überschreiten.

³ Vorzeitig auf die Hochalpen transportiertes Vieh ist nach dem Ausladen unverzüglich in den Stall zu bringen und darf erst am offiziellen Auftriebstag um 05.00 Uhr auf die Weide gelassen werden.

⁴ Wer vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, hat eine verwaltungsrechtliche Abgabe in der Höhe von mindestens Fr. 200.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu leisten.¹

Art. 56 *Stierhaltung¹*

Im Interesse einer gezielten Viehzucht müssen auf den Hochalpen sämtliche sprungfähigen Stiere im Stall gehalten werden. Um den Zuchtstierhaltern die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu decken, stellt die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke für jeden Stafel eine Vergütung von Fr. 200.00 zur Verfügung, welche jährlich unter die dortigen Zuchtstierhalter zu verteilen ist. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Bewirtschaftungsabgabe.

Art. 57 *Pferdesömmern*

¹ Anrecht auf Pferdesömmern haben nur Bewirtschafter der entsprechenden Hochalpen, welche daneben mindestens den dreifachen Viehsatz in RGVE sömmern. Die Weidgangbriefe sind auch für die Pferdesömmern verbindlich. Die Auftreiber haben dem Hochalpvogt innert den ersten 3 Tagen nach der Auffahrt die Angaben über der Zahl und Alter sowie die Stallung der aufgetriebenen Pferde zu machen.

² Der Auftrieb sowie das freie Weidenlassen von böartigen Pferden (Schläger, Beisser gegen Mensch oder Vieh) ist verboten.

Art. 58 *Auftrieb Galtvieh und Besorgung*

¹ Wer Galtvieh auf die Hochalp treibt, ist verpflichtet, dasselbe einem Alpbewirtschafter zur Besorgung und Einstallung zu übergeben.

² Wer Galtvieh zur Besorgung übernimmt, hat für dessen Wohl zu sorgen und ist hierfür verantwortlich.

³ Den Alporganen ist die Tierliste mit genauer Identität des Galtviehs auf Verlangen vorzuweisen und diese sind berechtigt, weitere Abklärungen dazu zu veranlassen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Art. 59 *Abgabepflicht freier Stallung*

Wer freie Stallung hat, ist verpflichtet, solche an Nutzungsberechtigte abzugeben.

Art. 60 *Viehauftrieb, Bestuhlung*

¹ Es darf nur soviel Vieh aufgetrieben werden, wie Stallung vorhanden ist.

² Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke hat zusammen mit den Hochalpvögten das Recht, eine Bestuhlung vorzunehmen.

Art. 61 *Heumattli*

Der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke wird Vollmacht erteilt, kleine Parzellen auszuscheiden und den Hüttenbesitzern als Heuland zuzuweisen und die Abgrenzung der Parzellen durch Häge zu bewilligen.

Art. 62 *Zurücklassen von Vorräten*

Im Abgabejahr müssen in den Alphütten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke auf zehn RGVE ein Ster Brennholz und 20 Hagpfähle zurückgelassen werden.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 63 *Hüttenzuteilung Melchsee*

Die Zuteilung und speziellen Nutzungsbedingungen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Hütten auf Hochalp Melchsee sind im Artikel 54 und 55 sowie im Anhang 1.6 dieser Verordnung geregelt.

Art. 64 *Sömmerungsverrechnung*

Die Melchseesömmerung und die Auflagen sollen zwischen dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke und den Melchsee-Alpgenossen von Sarnen und den Privat-Melchseealpgenossen von Kerns im Verhältnis zu deren Viehsatz und dem aufgetriebenen Vieh jährlich verrechnet werden (laut Übereinkunft vom Jahre 1883).

Art. 65 *Sigristendienst*

¹ Der Bewirtschafter der Bonihütte hat während der Hochalpzeit den Sigristendienst in der Kapelle gewissenhaft zu besorgen. Als Entgelt dafür wird ihm eine jährliche Entschädigung von Fr. 400.00 aus der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke bezahlt.

² Der von der Älplergemeinde gewählte Sigrist in Tannen bezieht ein jährliches Entgelt von Fr. 400.00.

³ Der von der Älplergemeinde gewählte Sigrist in Aa bezieht ein jährliches Entgelt von Fr. 100.00.

Art. 66 *Wasserzuleitung*

Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

¹ Die Nutzungsberechtigten der drei Alphütten auf Aa, welche auf Tschugglen auftreiben, sind verpflichtet, alljährlich im Frühjahr die Wasserleitung unentgeltlich instand zu stellen und im Herbst sorgfältig abzuberechnen und zu versorgen.

² Die Nutzungsberechtigten der Alphütten Schärpfi, Rosenhütte und Vogelbuelhütte sind verpflichtet, alljährlich im Frühjahr die Wasserleitung für den Weidgang Schärpfi instand zu stellen und im Herbst sorgfältig wieder abzuberechnen und zu versorgen.

Art. 67 *Häge, Strassen*

¹ Erstellen, Ablegen und Unterhalt der March- und Fallhäge erfolgen nach Weisung der Hochalpvögte von Aa, Melchsee und Tannen.

² Der Unterhalt der Hochalpstrasse bis Tannenhütten erfolgt nach Weisung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

³ Wird dieser Strassenunterhalt durch die Äpler von Melchsee und Tannen besorgt, wird er als Alpwerk angerechnet (Rapportführung).

Art. 68 *Äplerchilbikäse¹*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke organisiert drei Äplerchilbikäse zu Handen der Äplergesellschaft Kerns. Die Kosten dieser drei Äplerchilbikäse gehen zu Lasten der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 69 *Melkstände*

Melkstände dürfen nur mit Zustimmung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke erstellt werden.

C. Hochalpvögte

Art. 70 *Pflichten*

¹ Die vier Hochalpvögte haben folgende Pflichten:

- a) Aufsicht und Anzeigepflicht aus den Artikeln 58 bis 62 und 69 dieser Verordnung.¹
- b) Jährlich rechtzeitige Feststellung des Grasbestandes auf den Hochalpen zwecks Festsetzung der Auffahrt (Bericht an Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke).
- c) Besammlung der Äpler innerhalb von 10 Tagen nach der Auffahrt in dem ihnen unterstehenden Stafel zwecks Verlesung der Weidgangbriefe und Hinweis auf die Folgen bei deren Übertretung.
- d) Vorlage der Planung, Organisation und Kontrolle vom gesamten Alpwerk sowie der übrigen vom Einung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und der Alpenverordnung vorgesehenen Geschäfte zur Erledigung.
- e) Überwachung der Erstellung der nötigen March- und Fallhäge sofort nach der Auffahrt und deren Ablegung im Herbst mit entsprechender Rapportführung.
- f) Beaufsichtigung der Weidgangordnung und der Verteilung des Hofdüngers.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

- g) Feststellen der Auffahrtsdaten gemäss Art. 28 des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.¹
- h) Festsetzen und Umsetzen der Abfahrtszeiten gemäss Art. 28 des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.¹
- i) Aufnahme der Stuhlung der drei Hochalpen nach der Auffahrt¹

² Der Hochalpvogt von Aa hat die Wasserversorgungen in Betrieb und nach Abfahrt ausser Betrieb zu setzen und die Tröge zweckmässig zu deponieren sowie während der Alpzeit für guten Unterhalt zu sorgen.

³ Der Hochalpvogt von Tannen-Vorderstafel ist im Weiteren verpflichtet, den Marchhag gegen Melchsee sowie die Stafelabgrenzung erstellen zu lassen. Er hat die Wasserversorgung in Betrieb und nach Abfahrt ausser Betrieb zu setzen und die Tröge zweckmässig zu deponieren sowie während der Alpzeit für guten Unterhalt zu sorgen. Er ist ebenfalls für die Überwinterung und den Unterhalt der Tröge entlang der Wasserleitung Tannen-Melchsee-Frutt verantwortlich.

⁴ Der Hochalpvogt von Tannen-Hinterstafel ist im Weiteren verpflichtet, den Marchhag gegen Vorderstafel erstellen zu lassen. Er hat die Wasserversorgung im hinteren Stafel in Betrieb und nach Abfahrt ausser Betrieb zu setzen und die Tröge zweckmässig zu deponieren sowie während der Alpzeit für guten Unterhalt zu sorgen.

Art. 71 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Hochalpvögte wird durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke festgesetzt.

D. Besondere Bestimmungen Hochalp Tannen

Art. 72 *Nutzung Tannen-Ziflucht*

Die Tannen-Ziflucht wird den Nutzungsberechtigten der Alp Tannen zur Nutzung überlassen.

Art. 73 *Nutzungsstreitigkeiten Tannen-Ziflucht*

Bei Streitigkeiten über die Nutzung der Tannen-Ziflucht entscheidet die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 74 *Eigentumsverhältnisse Transportseilanlagen*

Die Transportseilanlage auf die Schnuer ist Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und ist zu 100 % von den auf die Schnuer auftreibenden Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke zu unterhalten (Migishütte und Stüblihütte). Die Versicherungsprämie dieser Transportseilanlage wird zu 50 % den auf die Schnuer auftreibenden Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke in Rechnung gestellt (Migishütte und Stüblihütte).

X. Schlussbestimmungen

Art. 75 *Inkrafttreten*

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Alpenverordnung der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

¹ Vorstehende Alpenverordnung tritt, soweit es Anmeldung und Verlosung für den Umgang 2009 bis und mit 2020 betrifft, nach erfolgter Annahme durch die Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

² -> aufgehoben¹

³ Die vorangehende Alpenverordnung für den Umgang 2003 bis und mit 2008 verliert am 31. Dezember 2008 ihre Rechtskraft.

Kerns, 27. November 2007

Alpengenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Niklaus Ettlin

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehende Alpenverordnung wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 18. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates, der Landschreiber

Urs Wallimann

¹ Geändert durch 2. Nachtrag vom 30. November 2021, in Kraft getreten am 31. März 2022

Anhang 1 **Viehsatz, Bewirtschaftungsabgabe pro Alpeinheit und Auflagen zur Nutzungsberechtigung****1.1** **Gemischte Alpen ohne Anrecht auf Korporationsland¹**

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.1.1 Lachen	24	32.3	Fr 1'440.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.2 Lindern	24	35.0	Fr. 1'920.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (nur eigene oder gepachtete Privathütte; kein Anrecht auf gezogene Hütte auf Melchsee oder Aa)
1.1.3 Füren	43	43.3 (+ 6,9 Schafe)	Fr. 2'150.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.4 Oberst- und Mittelst-gschwent	32	29.0	Fr. 2'080.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Waldmatthütte auf Hochalp Melchsee
1.1.5 Unterst Gschwent	24	24.0	Fr. 1'920.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Chäppelihütte auf Hochalp Melchsee
1.1.6 Flüelibalm	20	15,0	Fr. 1'600.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Stöckhütte auf Hochalp Melchsee
1.1.7 Reismatt mit Blacki	22	30.8	Fr. 2'200.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.1.8 Obheg mit Stäfeli	24	29.0	Fr. 2'000.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (eigene, gepachtete Hütte einer der 3 Hochalpen oder gezogene Hütte auf Melchsee oder Aa) • Alp Obheg mit Stäfeli: Bis zum ersten Bewirtschaftungsjahr wird eine Umverteilung Normalbesatz Schafe in Normalbesatz Rindvieh umgesetzt.
1.1.9 Hugschwendi	12	14.0	Fr. 1'680.00	
1.1.10 Rütimatt	12	19.3	Fr. 1'800.00	
1.1.11 Blattisiten	20	23.0	Fr. 2'000.00	
1.1.12 Eggi mit Arvi	20	34.1	Fr. 1'200.00	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.1.13 Ebnet mit Gräfimatt	30	51.8	Fr. 3'600.00	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 2 Bewirtschafter • Insbesondere Art. 7, 36 und 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

1.2 Gemischte Alpen mit Anrecht auf einen Teil vom Korporationsland¹

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.2.1 Schwand mit Scharti	10	17.0	Fr. 800.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7 und Art. 36 bis 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.2.2 Flue mit Bänalp	12	25.0	Fr. 780.00	
1.2.3 Stüri	12	13.0	Fr. 780.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 7 und Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (eigene oder gepachtete Hütte) • Zusätzlich gezogene Hütte auf Melchsee und Aa nach Anhang 1.6 ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.2.4 Schwand im Tal	12	18.1	Fr. 960.00	
1.2.5 Bettenebnet	12	10.8	Fr. 1'080.00	
1.2.6 Blegi	12	12.1	Fr. 840.00	
1.2.7 Jäst	12	12.0 (12 RGVE/2.8 NST)	Fr. 840.00	

1.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland¹

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	80 % Viehsatz	Mind. Anzahl Milchkühe bei Verlosung + Bewirtschaftung	Mind. Besatz während Wildi für Milchkühe	Besatz in Normalstössen	Anzahl Bewirtschafter	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.3.1 Bergmatt	44	36	36	36	58.0	Mind. 2	Fr. 10'780.00	Insbesondere Art. 7, 39 und 40 Alp Bergmatt: Bei zwei Bewirtschaftern müssen beide mind. 14 RGVE haben
1.3.2 Lengmatt	16	14	14	14	22.0	Mind. 1	Fr. 2'880.00	
1.3.3 Eglirunnen	28	23	23	23	41.7	Mind. 2	Fr. 6'580.00	
1.3.4 Chlingen	24	20	16	16	47.0	Mind. 2	Fr. 4'800.00	Insbesondere Art. 7 Für ein Bewirtschafter gilt insbesondere Art. 39
1.3.5 Waldmatt	24	20	20	20	35.8	Mind. 1	Fr. 5'040.00	Insbesondere Art. 7, 39 und 40 Anrecht auf Nutzung Wildi (nur eigene oder gepachtete Hütte)
1.3.6 Stöck	20	16	16	0	22.0	Mind. 1	Fr. 2'000.00	Insbesondere Art. 7 und 40 Für ein Bewirtschafter gilt insbesondere Art. 39 Vorrecht auf Nutzung Erzegghütte auf Hochalp Melchsee
1.3.7 Cheselen mit Zyfluchtli	36	29	15	0	35.6	Mind. 2	Fr. 3'240.00	

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

1.4 Riedgarten¹

Name der Alp	Viehsatz in RGVE		Anzahl Bewirtschafter	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.4.1 Riedgarten	15	11.0 ha LN	Mind. 1	Fr. 4'000.00	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 48 und 49 • Als Landw. Nutzfläche anrechenbar (DZ-berechtigt)

1.5 -> aufgehoben¹

1.6 Gemischte Alpen auf Hochalp Melchsee mit/ohne Anrecht auf Korporationsland¹

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Anzahl Bewirtschafter	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.6.1 Talihütte	52	25.7 (35.3 RGVE/ 5.9 NST)	Mind. 2	Fr. 1'650.00	<ul style="list-style-type: none"> • Anrecht auch für explizit erwähnte berechnete Bewirtschafter nach Anhang 1.1 und 1.2 • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.2 Bonihütte	30	14.8 (14.8 RGVE/ 6.5 NST)	Mind. 1	Fr. 600.00	
1.6.3 Waldmatthütte	38	20.4	Mind. 1	Fr. 600.00	<ul style="list-style-type: none"> • Wird nur verlost, wenn zugeteilter Voralp-Bewirtschafter (Anhang 1.1.4 bis 1.1.6) Nutzung nicht geltend macht • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.4 Chäppelihütte	32	14.0	Mind. 1	Fr. 800.00	
1.6.5 Stöckenhütte	24	11.7	Mind. 1	Fr. 450.00	
1.6.6 Erzegghütte	44	25.0	Mind. 2	Fr. 800.00	
1.6.7 Obereftrutthütte	28	14	Mind. 1	Fr. 600.00	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Anhang 2 Angedinge und spezielle Auflagen pro Alpeinheit

2.1 Gemischte Alpen ohne Anrecht auf Korporationsland¹

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.1.1 Lachen	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.2 Lindern	Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung sowie ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.
2.1.3 Fürren	--
2.1.4 Oberst- und Mittelst-gschwent	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.5 unterst Gschwent	--
2.1.6 Flüelibalm	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung sowie ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung. Mithilfe beim Strassenunterhalt.
2.1.7 Reismatt mit Blacki	--
2.1.8 Obheg mit Stäfeli	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.9 Hugschwendi	--
2.1.10 Rütimatt	--
2.1.11 Blattisiten	--
2.1.12 Eggi mit Arvi	Entwässerung unter dem Einfahrtstock im Arvi unterhalten.
2.1.13 Ebnet mit Gräfimatt	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

2.2 Gemischte Alpen mit Anrecht auf Korporationsland¹

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.2.1 Schwand mit Scharti	--
2.2.2 Flue mit Bänalp	Mithilfe beim Strassenunterhalt Stock/Schwand. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.2.3 Stüri	Mithilfe beim Strassenunterhalt Stock/Schwand. Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Wasserversorgung instandhalten.
2.2.4 Schwand im Tal	Übernahme 50 % der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung. Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung. Düngeverbot in der Quellschutzzone.
2.2.5 Bettenebnet	--
2.2.6 Blegi	--
2.2.7 Jäst	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland¹

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.3.1 Bergmatt	--
2.3.2 Lengmatt	--
2.3.3 Eglibrunnen	Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.
2.3.4 Chlingen	--
2.3.5 Waldmatt	--
2.3.6 Stöck	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
2.3.7 Cheselen mit Zyfluchtli	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Unterhalt des Hages westlich des Aabaches ist durch die Nutzungsberechtigten der Alp Cheselen zu besorgen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

2.4 Riedgarten¹

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.4.1 Riedgarten	Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.

2.5 -> aufgehoben¹

2.6 Gemischte Alpen auf Hochalp Melchsee mit/ohne Anrecht auf Korporationsland¹

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.6.1 Talihütte	--
2.6.2 Bonihütte	--
2.6.3 Waldmatthütte	--
2.6.4 Chäppelihütte	--
2.6.5 Stöckenhütte	--
2.6.6 Erzegghütte	--
2.6.7 Oberefrutthütte	Nach der Wildzeit sind die Sportbahnen Melchsee-Frutt berechtigt, Fahrzeuge in den Stallungen abzustellen.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 7. Mai 2019, in Kraft getreten am 1. September 2019

Kernser Betruf

Uio!

O lobo, zuä lobo, i Gotts Namä lobo

O lobo, zuä lobo, isnä liäbä Fraiwä Namä lobo

O lobo, zuä lobo, isnä liäbä Heiligä Namä lobo.

Gott und der heilig Sant Toni und Sant Wendel

und der heilig Landesvater Bruäder Chlais

wellid diä Nacht uf iser Alp diä liäb Herbärg ha.

Das isch das Wort, das weis Gott wohl.

Hiä uf därä Alp, da stahd ä goldigä Thron.

Darin wohnt Maria mit ihrem härzallerliäbschtä Sohn

und ischt mit vielä Gnadä ubergossä.

Sie hed diä allerheiligscht Driifaltigkeit unter irem Härzä
verschlossä:

das eint ischt Gott der Vater

das ander ischt Gott der Sohn

das dritt ischt Gott der liäb Heilig Geischt.

Sie wellid is behiätä und bewahrä.

Ave, Ave, Ave Maria!

O Gottes liäbschti Muätter, Maria!

Jesus, o Herr Jesus, hochallerliäbster Herr Jesus

Chrischt.

Bhiät Gott Veh, Seel, Liib, Ehr und Guäd

und alles, was zu därä Alp gehöra tuäd.

So mengs Hait Veh, das uf därä Alp ischt,

so mengä guätä Engel sig ai derbiä.

So sell das Veh gesägnet sii

im Namä der hochheiligschtä Driifaltigkeit

Gott Vater, Sohn und Heilig Geist. Amä!

O lobo, zuä lobo, all Schritt und Tritt i Gotts Namä lobo.

Jujuhuhui!